Richtlinien vom Reign SMP (ReSR)

the.god.emperor

23. August 2023

Contents

I	Disc	cord-Server	3
	§1	Chatverhalten	3
	$\S 2$	Teammitglieder	3
	$\S 3$	Verhalten im Sprachchat	4
	$\S 4$	Gültigkeit	4
	$\S 5$	Zweitaccounts	4
	$\S 6$	Strafmaß	5
	§7	Inhaber	6
	§8	Vorstandsvorsitz	6
	$\S 9$	Unternehmensbereiche	7
	§10	Buchhaltung	7
	§11	Rechtsabteilung	7
	$\S12$	Moderation	8
	§13	Technische Abteilung	9
Π	I Minecraft-Server		
	$\S14$	Rechtliche Separation	9
	$\S15$	Grundsätzliche Regeln	9
	§16	Fraktionen	10

I Discord-Server

§1 Chatverhalten

- (1) ¹Spam, Beleidigungen, Drohungen und Provokationen gegen andere Spieler sind verboten und werden zu Sanktionen führen. ²Als Spammen wird das Verschicken von mehreren Nachrichten in einem geringen Zeitintervall bezeichnet. Ab fünf Nachrichten in kürzester Zeit kann es Konsequenzen nach sich ziehen. ³Das unerlaubte Nutzen von Pings ist aufgrund seiner provokanten Natur ebenfalls untersagt.
- (2) ¹Rassistische, politische, ethisch inakzeptable Inhalte (Äußerungen, Bilder, etc.) sind verboten und führen zu einem permanenten Ausschluss auf dem gesamten Discord-Server. ²Dies gilt auch für pornografische Inhalte. ³Auch gilt dies für die absichtliche Anordnung von Reaktionen der Kategorie "Regional Indicator" zu derartigen Äußerungen. ⁴Das Senden von GIFs ist verboten.
- (3) Für pornografische Zwecke explizit angelegte Textkanäle sind von Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.
- (4) Für Memes vorgesehene Textkanäle sind von Absatz 2 Satz 4 ausgenommen.
- (5) Weiterhin dürfen Kanäle nur für den Zweck verwendet werden, für den sie vorgesehen sind. Bestehen Unklarheiten über den Verwendungszweck, so muss man sich vor dem Verfassen einer Nachricht an den Support (§12) wenden.

§2 Teammitglieder

- (1) Anweisungen von befehlsbefugten Teammitgliedern sind verbindlich und stets zu befolgen.
- (2) Teammitglieder werden durch eine Rangbezeichnung, beziehungsweise Rolle gekennzeichnet.
- (3) Zu den befehlsbefugten Teammitgliedern gehören:
 - (a) Der CEO
 - (b) Der CLO
 - (c) Der CTO
 - (d) Die Investoren
 - (e) Der COO
 - (f) Der CAO
 - (g) Die Techniker
 - (h) Die DC-Moderatoren

- (i) Die MC-Moderatoren
- (4) Die befehlsbefugten Mitglieder dürfen nur Befehle in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen.
- (5) Der Missbrauch von Befugnissen ist regelwidrig.

§3 Verhalten im Sprachchat

- (1) Abgesehen von den Regelungen aus §1 gelten für Sprachkanäle zusätzlich folgende Bestimmungen.
- (2) Die Nutzung von Stimmenverzerrern und Soundboards ist erlaubt, sofern die Teammitglieder keine Einwände erheben.
- (3) Es ist nicht gestattet, Personen ohne deren Einverständnis aufzuzeichnen.

§4 Gültigkeit

- (1) Tritt man diesem Server bei, akzeptiert man die hier festgesetzten Bestimmungen.
- (2) Die Server-Administration behält sich das Recht vor, diese Regeln jederzeit zu ändern.
- (3) weggefallen
- (4) Die Regelungen treten erst in Kraft, sobald sie in dem Textkanal für Regeln veröffentlicht werden. Dementsprechend gilt keine Regelung rückwirkend.
- (5) Mangelnde oder fehlerhafte Kenntnisse der Serverbestimmungen gewähren keine rechtliche Immunität, da das Informieren über die aktuelle Gesetzeslage des Servers Pflicht ist.
- (6) Ebenfalls muss man sich bei Unklarheiten an den Zuständigen wenden §2.
- (7) Verstößt eine der Bestimmungen gegen die Verfassung des Landes einer betroffenen Person, so wird für diese lediglich die rechtswidrige Passage aufgehoben¹.

§5 Zweitaccounts

Man muss Zweitaccounts als solche markieren. Hierfür muss man sein Serverprofil derartig bearbeiten, dass es jedem möglich ist, anhand dieses Profils nachvollziehen zu können, um wessen Zweitaccount es sich handelt.

 $^{^1 {}m Salvatorische~Klausel}$

§6 Strafmaß

- (1) Es wird im Allgemeinen zwischen drei Strafen differenziert:
 - 1. Eine Verwarnung ist eine Vorstufe zu tatsächlichen Strafmaßnahmen. Jedes Mitglied bekommt für minder schwere Verstöße eine Verwarnung.
 - 2. Ein Timeout bezeichnet einen temporären Ausschluss vom Server.
 - 3. Ein permanenter Bann ist ein unwiderruflicher, zeitlich unbegrenzter Ausschluss vom Server.
- (2) Das Strafmaß wird selten nach der Schwere des Verstoßes, sondern zumeist nach folgender Vorgabe bemessen:
 - 1. Erste Verwarnung
 - 2. Zweite Verwarnung
 - 3. 24-Stunden-Timeout
 - 4. Einwöchiges Timeout
 - 5. Ein-Monat-Timeout
 - 6. 1-Jahr-Timeout
 - 7. Permanenter Bann
- (3) Jede Strafe muss ausnahmslos widerrufen werden, sofern die bestrafte Person die Unrechtmäßigkeit der Strafe nachweisen kann.
- (4) Unrechtmäßigkeit liegt vor, sofern es sich bei der fraglichen Tat um keinen Verstoß seitens des Bestraften handelt, bei der Bestrafung gegen Absatz 1 und 2 verstoßen wurde oder die Tat fälschlicherweise als Straftat besonderer Schwere eingestuft wurde.
- (5) Handelt es sich bei der Tat um einen schweren Verstoß, so kann je nach Schwere des Verstoßes ein sofortiges Timeout bishin zu einem sofortigen permanenten Bann erfolgen. Die Einschätzung der Schwere unterliegt dem Zuständigen, muss jedoch nachvollziehbar sein.
- (6) Sofern Zweifel bestehen, kann das Urteil von dem CLO oder durch eine qualifizierte Mehrheit durch den Vorstand aufgehoben und rückgängig gemacht oder in eine andere Strafe umgewandelt werden.
- (7) Jegliche rechtswidrigen Nachrichten müssen in Form eines Screenshots bis zum Anbruch der übernächsten Woche zwischengespeichert werden, damit im Zweifelsfall die Rechtswidrigkeit angefochten werden kann², danach kann man bei dem Vorstand eine Löschung beantragen, die jedoch mit einer qualifizierten Mehrheit bestätigt werden muss.

 $^{^2\}mathrm{Dies}$ begründet sich in vergangenen Schwierigkeiten, die Rechtswidrigkeit von Aussagen im Nachhinein zu bewerten.

- (8) Nach jedem Timeout steigt die Schwere der Straftat so, dass der erste Verstoß nach einem Timeout gemäß Strafhierarchie aus Absatz 2 Nummer 1 7 aufgrund seiner Schwere im Verhältnis zur vorherigen Grundstrafe³ erhöht wird.
- (9) Von Absatz 8 sind permanente Banns teils ausgeschlossen. Diese sollen lediglich im Falle äußerster Schwere oder beim Zutreffen von Absatz 8 verhängt werden, sofern keine akute Verhaltensbesserung vorliegt und der Vorstand in einem einfachen Mehrheitsbeschluss dafür stimmt.
- (10) Es ist nicht gestattet, entgegen der ausdrücklichen Erlaubnis des CLO, Personen auf dem Server zu entbannen. Dies gilt als strafbar und wird ungeachtet der Position in der Strafhierarchie nach Interpretation gemäß Absatz 8 mit einem Timeout bestraft. Die widerrechtlich entbannte Person ist zudem umgehend gebannt zu werden.
- (11) ¹Verstöße besonderer Schwere durch Mitglieder eines Unternehmensbereichs resultieren in einem permantenten Ausschluss aus diesem und weiteren Unternehmensbereichen. ²Diese Regelung betrifft weder the god.emperor noch seine Zweitaccounts.
- (12) Mittäterschaft, Beihilfe, Anstiftung und Versuch werden äquivalent betraft.

§7 Inhaber

- (1) Der Begriff des Inhabers entspricht dem Begriff des Teilhabers gemäß §3 Abs. 1 TeilhB.
- (2) Jegliche Beschlüsse der Inhaberschaft erfordern eine qualifizierte Mehrheit, es sei denn, die Teilhaberschaftsbestimmungen widersprechen dem.
- (3) Auf Anordnung der Inhaber hin kann ein Adminkonzil einberufen werden, bei welchem die Admins und Moderatoren, die keine Teilhaber sind, je eine Stimme bekommen und die Entscheidung für die Teilhaberversammlung übernehmen.

§8 Vorstandsvorsitz

- (1) Den Vorstandsvorsitz gemäß §8 Abs. 2 TeilhB nimmt der Chief executive officer ein. Diese Rangbezeichnung wird mit 'CEO' abgekürzt.
- (2) Er wird ständig durch den Gründer des Servers belegt.
- (3) Der Gründer ist the.god.emperor (705020938810294392).
- (4) Sollten beide Gründer aus dem Vorstand austreten, so muss durch den Vorstand mittels einer einfachen Minderheit ein neuer Vorstandsvorsitzender gewählt werden.

 $^{^3\}mathrm{Die}$ erste Strafe nach einem Timeout, beziehungsweise die insgesamt erste Strafe.

§9 Unternehmensbereiche

- (1) Die nachfolgenden Unternehmensbereiche gemäß §9 TeilhB bestehen auf dem Server:
 - 1. Buchhaltung (Accounting)
 - 2. Rechtsabteilung (Legal Department)
 - 3. Moderation
 - 4. Technische Abteilung (Technical Department)
- (2) An den Vorsitz dieser Abteilungen wird die dementsprechende Rolle vergeben.
- (3) In den Unternehmensbereichen dürfen nur Personen angestellt werden, die auf dem jeweiligen Gebiet über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§10 Buchhaltung

- Die Buchhaltung ist dafür verantwortlich, die Serverfinanzen im Blick zu behalten.
- (2) Dies bezieht auch die Verwaltung der Unternehmensanteile ein.
- (3) Der Chief accounting officer (CAO) ist der Transaktionsberechtigte gemäß §7 TeilhB und der Abteilungsleiter.

§11 Rechtsabteilung

- (1) In den Aufgabenbereich der Rechtsabteilung fallen:
 - 1. Rechtliche Fragen zur Serververfassung
 - 2. Anfragen rechtlichen Beistands
 - 3. Anfechtungen servergerichtlicher und sonstiger Urteile
 - 4. Verfassungsbeschwerden
 - 5. Gesetzesvorschläge
 - 6. Behandlung von Verstößen gegen Serverrichtlinien
 - 7. Behandlung von Verstößen gegen die Teilhaberschaftsbestimmungen
 - 8. Prüfung der Urteile der Moderation
- (2) Gesetzesvorschläge, die von der Änderung oder Abschaffung bereits bestehender Gesetzer sprechen, gelten als Verfassungsbeschwerden.
- (3) Sowohl Gesetzesverstöße und Berufung, als auch Verfassungsbeschwerden gelten als ausreichende Begründung für einen vollwertigen Prozess.
- (4) Der Vorsitzende der Abteilung ist der Chief legal officer (CLO).

- (5) In seiner Funktion als richtendes Organ wird die Rechtsabteilung als 'Supreme Court' (Oberster Gerichtshof) bezeichnet.
- (6) Mitglieder des Obersten Servergerichts tragen die Amtsbezeichnung 'Supreme Judge' (Oberster Richter). Außerhalb ihrer richtenden Tätigkeit werden sie als 'Server lawyer' (Serveranwalt) bezeichnet.
- (7) Dem Hohen Gericht steht der 'President of the Supreme Court' (Präsident am Obersten Gerichtshof) vor.
- (8) Der Präsident am Obersten Gerichtshof ist der CLO.
- (9) Sofern keine neuen, ausreichenden Beweise vorliegen, trifft Absatz 5 nicht zu.
- (10) Urteile durch die Moderation und der Oberste Gerichtshof müssen von dem Präsidenten am Obersten Gerichtshof bestätigt werden und können daher abgewiesen werden.
- (11) Die Abweisung von Urteilen muss gerechtfertigt sein und begründet werden.

§12 Moderation

- (1) Jegliche Fragen bezüglich des Discord- und Minecraft-Servers, die nicht in den rechtlichen Bereich fallen, fallen in den Aufgabenbereich der Moderation. Bestehen Unklarheiten bezüglich des Zuständigkeitsbereichs, sollte man sich ebenfalls an die Moderation wenden.
- (2) Die Moderationsabteilung dient zur Kontrolle der Einhaltung der Serverrichtlinien.
- (3) Dies bedingt, dass sie in der Lage sind, ohne eine Genehmigung Strafen zu vollziehen, die allerdings an die Rechtsabteilung mitsamt des Kontexts weitergeleitet werden und endgültig bestätigt werden müssen.
- (4) Den Vorstand der Moderation hat der Chief operating officer (COO), welcher auch administrative Aufgaben erfüllt.
- (5) Von Absatz 3 ausgeschlossen sind jegliche Verstöße gegen die Teilhaberschaftsbestimmungen, da diese von der Rechtsabteilung und VIRTSTAX behandelt werden.
- (6) Mitglieder der Moderation werden je nach Zuständigkeitsbereich als 'MC Moderator' (Minecraft-Moderator) oder als 'DC Moderator' (Discord-Moderator) aufgeführt.
- (7) Moderatoren dürfen Urteile gemäß Absatz 3 nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vollziehen.
- (8) Minecraft-Moderatoren haben im Gegensatz zu Discord-Moderatoren zwar keine Discord-Administratorberechtigungen, allerdings Operator-Berechtigungen auf dem Minecraft-Server.

§13 Technische Abteilung

- (1) Die technische Abteilung dient der Wartung aller Server und Dienstleistungen, die dem Reign SMP unterstehen.
- (2) Dies bezieht auch die Realisierung neuer Funktionalitäten auf diesen Servern ein.
- (3) Den Vorsitz hat der Chief technology officer (CTO).
- (4) Mitglieder dieser Abteilung werden als 'Technicians' (Techniker) bezeichnet.

II Minecraft-Server

§14 Rechtliche Separation

- (1) Das Serverrecht ist eindeutig von der internen Rechtssituation auf den Ablegern des Reign SMP zu unterscheiden.
- (2) Als internes Recht werden nicht von der Inhaberschaft in ihrer Funktion als Teilhaberversammlung anerkannte Verfassungen und Regeln, wie beispielsweise fraktionseigene Gesetzestexte bezeichnet.
- (3) Die Einsicht und Nutzung von, internen Regelungen übergeordneten, Serverdaten und sonstigen, nur für die Administration zugänglichen Informationen, wie Spielerdaten oder Logs, darf nicht zur Beweisführung für Prozesse und ähnliches dienen, die nicht von dem Obersten Servergericht in dessen Funktion vollzogen werden⁴.

§15 Grundsätzliche Regeln

- (1) Das Minecraft-Serverrecht untersteht dem Discordserverrecht.
- (2) Es ist verboten, auf Methoden zurückzugreifen, die gegenüber anderen Spielern, ungeachtet dessen, ob die anderen diese Methode ebenfalls einsetzen oder nicht, einen Vorteil verschaffen, der allgemein nicht als gerecht anerkannt werden.
- (3) Jegliches, von derartigen Methoden nicht betroffenes Verhalten, ist nicht strafbar.
- (4) Von Absatz 3 ist der Bau von Konstruktionen, die dem Zwecke dienen, die Serverleistung zu verringern, ausgeschlossen.
- (5) Auf dem Minecraft-Server muss man sich den jeweiligen Regeln des Discord-Servers entsprechend verhalten.

⁴So dürfen beispielsweise In-Game-Morde nicht über Logs nachgewiesen werden

- (6) Das generelle Serverrecht unterscheidet nicht zwischen Fraktionen, weshalb diese lediglich eine interne Organisation darstellen, die keine Deckung durch jegliche serverweite Gesetze erfährt und somit Verbrechen gegen diese im Einzelnen kein Gegenstand serverweiter Urteile sein können.
- (7) Absatz 3 tritt nur ein, wenn sich die Verstöße nicht gegen die Regeln des Discordservers oder Abs. 1f. richten.

§16 Fraktionen

- (1) Als Fraktion gilt jegliche Gruppierung mit mehr als einem Spieler, die sich ordnungsgemäß im Forumskanal #apply-for-a-team registriert hat.
- (2) Der Begriff des Spielers ist nicht mit dem Begriff des Minecraft-Kontos synonym und rechtfertigt daher keine Gründung, wenn es sich bei dem anderen Konto um ein Zweitkonto der Person handelt.
- (3) Fraktionen haben das Anrecht auf eine eigene Kategorie, in der sie jegliche Kanäle auf Anfrage hin einrichten können.
- (4) Die Moderation kann derartige Anliegen ablehnen, sofern diese keinen gerechtfertigten Grund für eine Einrichtung feststellen können.
- (5) Aufgrund der Tätigkeit und Aufgaben der Moderation ist diese jederzeit berechtigt, in die Kanäle einzusehen, um Verstöße gegen das geltende Recht erkennen zu können.
- (6) Jeder Fraktion wird eine eigene Rolle zugesichert, die zum Zweck hat, dass diese Kanäle nicht durch Mitglieder anderer Fraktionen eingesehen werden können.